

GANZTÄGIGES LERNEN
Kooperationsvertrag mit außerschulischen Kooperationspartnern
(hier: Vereine, Verbände, Institutionen, Unternehmen)

KOOPERATIONSVERTRAG

Vertragsnummer
(Dienststellennummer Schule-Lfd.Nr.-Schuljahr Vertragsabschluss: z.B. 75123456-01-2018/2019)

zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die zuständige untere Schulbehörde,
diese endvertreten durch

(Name der vertretungsberechtigten Person der zuständigen unteren Schulbehörde bzw. der Schule*)

(Name und Adresse der zuständigen unteren Schulbehörde bzw. der Schule*)

und

(Bezeichnung des Vereins, des Verbandes, der Institution, des Unternehmens)

vertreten durch

(Bezeichnung der/des Vertretungsberechtigten)

(Adresse des Vereins, des Verbandes, der Institution, des Unternehmens)

(Steuernummer und zuständiges Finanzamt)

– nachfolgend „Kooperationspartner“ genannt –

* Die Schulleitung kann die Endvertretung nur wahrnehmen, wenn für diesen Vertrag die Zeichnungsbefugnis seitens der zuständigen unteren Schulbehörde auf die Schulleitung übertragen wurde.

GANZTÄGIGES LERNEN
Kooperationsvertrag mit außerschulischen Kooperationspartnern
(hier: Vereine, Verbände, Institutionen, Unternehmen)

§ 1

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung eines oder mehrerer ganztagspezifischer Angebote durch eigenes Personal des Kooperationspartners in der

(Name der Schule)

befristet im Zeitraum vom _____ bis _____.

- (2) Der Kooperationspartner erbringt die in den Angebotskonzepten gemäß Anlage 1 dieses Vertrages zwischen beiden Vertragspartnern vereinbarten ganztagspezifischen Angebote. Eine nachträgliche Ergänzung um weitere Angebote ist möglich.
- (3) Andere oder weitere als die gemäß Absatz 2 vereinbarten Tätigkeiten können dem Kooperationspartner nicht übertragen werden. Dem Kooperationspartner beziehungsweise dem von ihm eingesetzten Personal können insbesondere keine Nebentätigkeiten übertragen werden, wie zum Beispiel Durchführung von Leistungskontrollen, Erteilung von Hausaufgaben, Teilnahme an Konferenzen oder Pausenaufsichten.

§ 2

- (1) Die Schule und der Kooperationspartner sind gleichermaßen für die Sicherstellung der Durchführung der gemäß § 1 Absatz 2 vereinbarten ganztagspezifischen Angebote verantwortlich. Sie informieren sich unverzüglich gegenseitig, sollte ein Angebot nicht wie vereinbart durchgeführt werden können.
- (2) Im Interesse einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Schule bei der Gestaltung der ganztagspezifischen Angebote verpflichtet sich der Kooperationspartner, mindestens einmal im Schuljahr an Beratungen der Schule zu ganztagspezifischen Fragen teilzunehmen.
- (3) Der Kooperationspartner stellt sicher, dass für das jeweilige Angebot nur fachlich und persönlich geeignetes Personal eingesetzt wird. Vor Beginn dessen Tätigkeit hat der Kooperationspartner der zuständigen unteren Schulbehörde die Qualifikation dieses Personals nachzuweisen. Darüber hinaus ist ein erweitertes aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Bei mehrjährigen Angeboten ist dies jährlich erforderlich. Die diesbezügliche Kostentragung obliegt dem Kooperationspartner. Alle erforderlichen Unterlagen sind so rechtzeitig einzureichen, dass ein angemessener Prüfzeitraum und der im jeweiligen Angebotskonzept (Anlage 1 dieses Vertrages) vereinbarte Tätigkeitsbeginn gewährleistet sind. Anderenfalls darf mit der Durchführung des Angebotes nicht wie vereinbart begonnen werden.

GANZTÄGIGES LERNEN
Kooperationsvertrag mit außerschulischen Kooperationspartnern
(hier: Vereine, Verbände, Institutionen, Unternehmen)

- (4) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, dass das von ihm eingesetzte Personal
- jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintritt sowie im Rahmen seiner Tätigkeit die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität im Sinne des Grundgesetzes wahrt,
 - über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen bewahrt,
 - jegliche Art von Werbung und Verkauf für sich oder Dritte im Zusammenhang mit dem ganztagspezifischen Angebot unterlässt,
 - die datenschutzrechtlichen Vorschriften einhält,
 - die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes einhält (§§ 35, 43),
 - mindestens den Mindestlohn gemäß dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns in der jeweils geltenden Fassung erhält.
- (5) Der Kooperationspartner ist zur Erbringung der ganztagspezifischen Angebote durch eigenes Personal verpflichtet. Die Leistungserbringung durch einen Dritten ist ausgeschlossen und berechtigt das Land bei schuldhafter Zuwiderhandlung zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Vergütungs-, Schadensersatz- sowie Ausgleichsansprüche des Kooperationspartners sind in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 3

- (1) Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Kooperationspartners beziehungsweise durch schuldhaftes Verhalten des durch ihn eingesetzten Personals entstehen, wird durch den Kooperationspartner beziehungsweise durch das eingesetzte Personal nach den gesetzlichen Vorschriften gehaftet. Dies gilt sowohl für Ansprüche des Landes, des Schulträgers als auch für Ansprüche Dritter.
- (2) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, den Unfallversicherungsschutz für das von ihm eingesetzte Personal zu gewährleisten. Der Kooperationspartner weist den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung nach.

§ 4

- (1) Über die Regelungen dieses Vertrages hinaus werden Weisungen an den Kooperationspartner oder an das von ihm eingesetzte Personal nicht erteilt. Insbesondere können keine Weisungen zu Inhalt, Art und Weise, Zeit, Dauer, Ort, Durchführung und Gestaltung (einschließlich Methodik und Didaktik) der vereinbarten ganztagspezifischen Angebote erteilt werden.
- (2) Der Kooperationspartner ist frei darin, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

§ 5

- (1) Der Kooperationspartner erhält für die Durchführung der gemäß § 1 Absatz 2 dieses Vertrages vereinbarten ganztagspezifischen Angebote eine Gesamtvergütung entsprechend der im jeweiligen Angebotskonzept vereinbarten Vergütung je durchgeführter Tätigkeitseinheit.

GANZTÄGIGES LERNEN
Kooperationsvertrag mit außerschulischen Kooperationspartnern
(hier: Vereine, Verbände, Institutionen, Unternehmen)

- (2) Der Kooperationspartner rechnet die erbrachte Leistung durch die Vorlage einer Rechnung ab und weist die erbrachte Leistung nach. Hierfür ist die Anlage 2 dieses Vertrages (Leistungsnachweis) zu nutzen und im Original vorzulegen.

Der Kooperationspartner muss sich jedoch anrechnen lassen, was er in dieser Zeit anderweitig verdient oder zu verdienen vorsätzlich unterlässt oder wegen des Arbeitsausfalls an Unkosten einspart.

Die Vorlage der für die Auszahlung der Vergütung notwendigen Nachweise erfolgt gemäß folgendem Zeitplan* und nach Angebotsende:

Tätigkeitszeitraum	Vorlage von Rechnung und Leistungsnachweis bis spätestens zum
01.08. bis 31.10.	30.11.
01.11. bis 31.01.	28.02.
01.02. bis 30.04.	31.05.
01.05. bis 31.07.	15.09.

*Die Vereinbarung kürzerer Abrechnungszeiträume ist im Einzelfall möglich.

Die Vergütung wird auf das in der vorzulegenden Rechnung angegebene Geschäftskonto des Kooperationspartners überwiesen.

- (3) Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Kosten des Kooperationspartners abgegolten. Von Seiten des Landes sind keinerlei Steuern, Sozialabgaben oder sonstige Versicherungsbeiträge abzuführen. Der Kooperationspartner ist zur vollständigen und fristgerechten Entrichtung sämtlicher Steuern und Sozialabgaben selbst verpflichtet.
- (4) Bei unvollständiger Durchführung eines Angebotes reduziert sich die Vergütung im prozentualen Verhältnis zum reduzierten Zeitanteil des Angebotes.

§ 6

Der Kooperationsvertrag kann beiderseits mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. Dezember und zum 31. Mai eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 7

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages einschließlich einer Aufhebung oder Kündigung des Vertrages sind nur bei Einhaltung der Schriftform wirksam. Das gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt.
- (3) Die Anlagen 1 bis 3 sind Teil dieses Vertrages.

GANZTÄGIGES LERNEN
Kooperationsvertrag mit außerschulischen Kooperationspartnern
(hier: Vereine, Verbände, Institutionen, Unternehmen)

§ 8

Der Kooperationspartner erklärt sein Einverständnis dazu, dass die in diesem Vertrag (einschließlich der Anlagen) erhobenen personenbezogenen Daten seitens des Vertragspartners gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung für folgende Zwecke verarbeitet werden dürfen:

- verwaltungsseitige Abwicklung des Vertrages
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen gegenüber Dritten
- Durchführung statistischer Erhebungen und Analysen

§ 9

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Ort, Datum

Vertreter/in der zuständigen unteren Schulbehörde
bzw. der Schulleitung**

Vertreter/in des Kooperationspartners

Anlage 1: Angebotskonzept

Anlage 2: Leistungsnachweis

Anlage 3: Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Rahmen der Durchführung von ganztags-spezifischen Angeboten

** Die Schulleitung kann die Zeichnung nur vornehmen, wenn für diesen Vertrag die Zeichnungsbefugnis seitens der zuständigen unteren Schulbehörde auf die Schulleitung übertragen wurde.